

Stellungnahme zum Schreiben der Gegenseite bezüglich der kritischen Würdigung des RA [REDACTED] vom 18.03.2002 in der Familiensache [REDACTED]

Zum Schreiben des RA [REDACTED] vom 18.03.2002 wird wie folgt Stellung genommen:

In der Kritischen Würdigung des Dipl.-Päd. [REDACTED] wurde eindeutig nachgewiesen, dass das kinder- und jugendpsychiatrische Sachverständigengutachten parteiisch zugunsten der KM ist. Dieses wurde deutlich aus dem Gutachten heraus belegt.

Hierzu hat sich der Sachverständige [REDACTED] zwar mit den Einschätzungen über die Fähigkeiten der Eltern befasst, diese jedoch einseitig zugunsten der KM bewertet. Auch dieses geht eindeutig aus dem Gutachten hervor, wie vom Verfasser belegt. Die Frage aus dem Schriftsatz des RA [REDACTED] ist jedoch, mit welcher Person der Eltern er sich befasst haben soll. Diese Frage muss deshalb gestellt werden, weil Eltern nicht eine Person, sondern zwei sind, nämlich Vater und Mutter.

Wenn der RA [REDACTED] die Kritische Würdigung des Dipl.-Päd. [REDACTED] auch in den Endnoten gelesen hätte, wäre ihm aufgefallen, dass sich die Endnote 1) mit der Frage der Zulässigkeit von Privatgutachten befasst. Diese sind – so BVerfG und BGH als Gutachten ebenso zu würdigen wie vom Gericht in Auftrag gegebene.

Über die Qualifikation zum Erstellen von gutachterlichen Stellungnahmen kann RA [REDACTED] von seiner Seite aus keinerlei Aussage treffen. Kritische Würdigungen des Dipl.-Päd. [REDACTED] haben in der Fachwelt durchaus eine sehr positive Bewertung erhalten, einerseits durch die Empfehlung von anderen ausgewiesenen Fachleuten wie auch in der Bewertung in Familienrechtsprozessen, in denen durch diese Kritischen Würdigungen von u.a. verschiedenen Oberlandesgerichten anders beschlossen wurde, als es die vorliegende Aktenlage ergab. (z.B. Rostock, Frankfurt, Nürnberg, München, Hamm, Berlin)

Dass die Kritische Würdigung lediglich diese und nicht die übrigen Materialien des Prozesses betrifft, wurde einschränkend mitgeteilt. Da es jedoch nicht um die Bewertung der übrigen Schriftsätze handelt, sondern lediglich um die Kritische Würdigung des Sachverständigen-gutachtens – sowohl von seiner Form, den rechtlichen Grundlagen, auf denen Familienrecht-sprechung in Deutschland beruht, der Fragestellung und der Inhalte des Gutachtens – trägt dieser Teil dazu bei, das Sachverständigen-gutachten fachlich zu überprüfen.

Der Verfasser verkennt in seiner kritischen Würdigung des Sachverständigen-gutachtens durchaus nicht den gerichtlichen Gutachterauftrag und die Gutachtenbestellung, im Gegenteil: er gibt für diesen Teil Raum in einer ausführliche Stellungnahme zu diesen Fragen.

Hierbei sind selbstverständlich auch die übrigen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, die sich aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben, denn oftmals werden mit der Erstattung von Sachverständigen-gutachten gerade in familienrechtlichen Auseinandersetzungen die recht-lichen Grundlagen, die in der Bundesrepublik Deutschland gegeben sind, nicht beachtet. Diese Nichtbeachtung der gesetzlichen Voraussetzungen wird offensichtlich durch den letzten Satz des Schriftsatzes des RA [REDACTED] gefordert.

Im übrigen sind dem Original der Kritischen Würdigung als integraler Bestandteil zahlreiche Materialien beigelegt, die die Kritische Würdigung des Sachverständigen-gutachtens stützen, bzw. auf denen die Kritische Würdigung des Sachverständigen-gutachtens beruht. Hierzu gehört auch der Aufsatz von Dr. Werner Leitner zu den Bewertungen von Sachverständigen-gutachten, bei denen er insbesondere die vom Sachverständigen benutzten Testverfahren kritisiert.

Wenn also das Sachverständigen-gutachten auf einer falschen Fragestellung wegen Nicht-berücksichtigung gesetzlicher Grundlagen erstattet wurde, ist dieses durchaus kritikwürdig und bedarf der Mitteilung an das Gericht, zumindest in der nachfolgenden Instanz bewertet zu werden.

Der Schriftsatz des RA [REDACTED] stellt offensichtlich lediglich eine „Pflichtübung“ dar, denn inhaltliche Einwände konnten von ihm gegen die Kritische Würdigung nicht vorgebracht werden.